

Infektionsschutzkonzept:

Frühjahrskonzerte Dachauer Jugendsinfonieorchester

12.03.2022: 18.30 Uhr im Gymnasium Markt Indersdorf

13.03.2022: 17 Uhr im Ludwig-Thoma-Haus Dachau

Einlass jeweils 30 Minuten vor Beginn

1. Veranstalter

Veranstalter ist das **Dachauer Jugendsinfonieorchester**.

Ansprechpartner: Jakob Höink, Waldstr. 8, 85229 Markt Indersdorf, Mail: djso-info@gmx.de

2. Zugangsbeschränkung, Maskenpflicht und Mindestabstand

Am Eingang findet eine Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson statt. Für den Zugang zu den Veranstaltungen gilt das **2G-Prinzip**, wonach geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher sowie Personen unter 14 Jahren zugelassen sind. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, werden auch ohne geimpft oder genesen zu sein zugelassen.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, müssen dabei über einen höchstens 48 Stunden alten PCR-Test oder einen höchstens 24 Stunden alten Antigen-Schnelltest bzw. unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest verfügen.

Es gilt grundsätzlich die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**, auch am Sitzplatz. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht wird sichergestellt durch Kontrollen beim Eingang, Aushänge und Ansagen vor Beginn der Veranstaltung.

Für Mitwirkende ist die Maskenpflicht nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Für Mitwirkende sowie Helfer beim Auf- und Abbau, bei der Technik und beim Einlass gilt 3G.

Jeder wird angehalten, wo möglich zu anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten. Dies ist am Platz nicht verpflichtend. Wo Mitwirkende aus künstlerisch bedingten Gründen den Abstand nicht einhalten, sind sie geimpft oder genesen oder minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

3. Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Anzahl von 75 % der Sitzplätze im Publikum wird nicht überschritten. Dies wird durch das Verteilen von farbigen Einlassbändchen kontrolliert.

4. Durchsetzung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes

Die Mitwirkenden sind per E-Mail über die Pflicht zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen informiert worden sowie die Besucher über Aushang und Ansage vor Veranstaltungsbeginn.

5. Ausschluss von der Veranstaltung und Umgang mit Erkrankten

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Betriebsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Leitung umzusetzen sind.

6. Umgang mit Daten

Eine Übermittlung der von den Teilnehmern erhobenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Ihre Daten werden so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

7. Handhygiene

Bitte nutzen Sie die im Gebäude bereitgestellten Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten zur Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser vor und nach der Veranstaltung.

8. Lüftungskonzept

Im Ludwig-Thoma-Haus gibt es eine Belüftungsanlage. Im GMI sorgt die Raumhöhe für gute Luftverteilung. Zusätzlich wird vor und nach der Veranstaltung gelüftet.

9. Reinigung der Kontaktflächen

Die Kontaktflächen werden vom Betreiber des Veranstaltungsorts bei Bedarf gereinigt und desinfiziert.

10. Behördliche Regelungen

Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen der aktuell gültigen 15. BayIfSMV sowie des Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege (BayMBl. 2022 Nr. 167).

Infektionsschutzkonzept:

Frühjahrskonzerte Dachauer Jugendsinfonieorchester

12.03.2022: 18.30 Uhr im Gymnasium Markt Indersdorf

13.03.2022: 17 Uhr im Ludwig-Thoma-Haus Dachau

Einlass jeweils 30 Minuten vor Beginn

1. Veranstalter

Veranstalter ist das **Dachauer Jugendsinfonieorchester**.

Ansprechpartner: Jakob Höink, Waldstr. 8, 85229 Markt Indersdorf, Mail: djso-info@gmx.de

2. Zugangsbeschränkung, Maskenpflicht und Mindestabstand

Am Eingang findet eine Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson statt. Für den Zugang zu den Veranstaltungen gilt das **2G-Prinzip**, wonach geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher sowie Personen unter 14 Jahren zugelassen sind. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, werden auch ohne geimpft oder genesen zu sein zugelassen.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, müssen dabei über einen höchstens 48 Stunden alten PCR-Test oder einen höchstens 24 Stunden alten Antigen-Schnelltest bzw. unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest verfügen.

Es gilt grundsätzlich die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**, auch am Sitzplatz. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht wird sichergestellt durch Kontrollen beim Eingang, Aushänge und Ansagen vor Beginn der Veranstaltung.

Für Mitwirkende ist die Maskenpflicht nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Für Mitwirkende sowie Helfer beim Auf- und Abbau, bei der Technik und beim Einlass gilt 3G.

Jeder wird angehalten, wo möglich zu anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten. Dies ist am Platz nicht verpflichtend. Wo Mitwirkende aus künstlerisch bedingten Gründen den Abstand nicht einhalten, sind sie geimpft oder genesen oder minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

3. Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Anzahl von 75 % der Sitzplätze im Publikum wird nicht überschritten. Dies wird durch das Verteilen von farbigen Einlassbändchen kontrolliert.

4. Durchsetzung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes

Die Mitwirkenden sind per E-Mail über die Pflicht zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen informiert worden sowie die Besucher über Aushang und Ansage vor Veranstaltungsbeginn.

5. Ausschluss von der Veranstaltung und Umgang mit Erkrankten

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Betriebsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Leitung umzusetzen sind.

6. Umgang mit Daten

Eine Übermittlung der von den Teilnehmern erhobenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Ihre Daten werden so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

7. Handhygiene

Bitte nutzen Sie die im Gebäude bereitgestellten Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten zur Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser vor und nach der Veranstaltung.

8. Lüftungskonzept

Im Ludwig-Thoma-Haus gibt es eine Belüftungsanlage. Im GMI sorgt die Raumhöhe für gute Luftverteilung. Zusätzlich wird vor und nach der Veranstaltung gelüftet.

9. Reinigung der Kontaktflächen

Die Kontaktflächen werden vom Betreiber des Veranstaltungsorts bei Bedarf gereinigt und desinfiziert.

10. Behördliche Regelungen

Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen der aktuell gültigen 15. BayIfSMV sowie des Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege (BayMBl. 2022 Nr. 167).